

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Untätigkeitsklage, § 75 VwGO

1. Statthaftigkeit:

Die Untätigkeitsklage ist statthaft, wenn sich die Klage auf die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines (zwar beantragten, aber bislang) unterlassenen Verwaltungsaktes oder auf den Erlass eines Widerspruchsbescheides richtet.

2. Sperrfrist

Die Klage kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten seit der Antragstellung oder Erhebung des Widerspruchs erhoben werden. Eine zuvor erhobene Untätigkeitsklage ist unzulässig.

3. Verfahren bei zureichendem Grund

Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Antrag/Widerspruch noch nicht entschieden worden ist, kann das Gericht das Verfahren aussetzen und der Behörde eine Frist setzen, um die unterlassene Bescheidung nachzuholen.

Ein zureichender Grund besteht zB dann, wenn der Kläger im Verwaltungsverfahren Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsaufklärung verletzt hat oder wenn ein Gutachten eingeholt werden muss, das noch nicht vorliegt. Kein zureichender Grund ist eine personelle Unterbesetzung der Behörde.

4. Nachträgliche Bescheidung

- die nachträgliche Bescheidung hat keinen Einfluss auf die bereits zulässige Untätigkeitsklage
- war das Klageziel die Bescheidung, kann der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklären, Kostenfolge: § 161 Abs. 3 VwGO
- ist der Kläger mit der Bescheidung unzufrieden, kann der den Bescheid in die Untätigkeitsklage einbeziehen und die Klage nunmehr gegen ihn richten
- die bereits zulässige Klage macht bei Nachholung des Ausgangsbescheides ein Vorverfahren entbehrlich (BVerwGE 42, 108)